

Hartmut Kreß *

Suizid und Suizidbeihilfe: Das Selbstbestimmungsrecht im weltlichen Staat

* Prof. Dr. Hartmut Kreß,
Universität Bonn, Ev.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik, Am Hof 1, 53113 Bonn

Das nachfolgende Textmanuskript ist im Druck erschienen in:
Medizinrecht 38 (2020), H. 7, S. 572–574;
die Publikation ist erhältlich bei Springer über <https://doi.org/10.1007/s00350-020-5591-2>.

Die Veröffentlichung findet sich in der Zeitschrift „Medizinrecht“ unter folgender Überschrift:

**Anmerkung zu BVerfG, Urt. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15, 651/16, 1261/16,
1593/16, 2354/16, 2527/16**

Am 26.2.2020 hat das BVerfG den am 6.11.2015 vom Deutschen Bundestag beschlossenen § 217 StGB, das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, für nichtig erklärt. Das Urteil ist über den Gegenstand der Suizidbeihilfe hinaus grundsätzlich bedeutsam. Bevor dies nachfolgend angesprochen wird, ist zunächst die Weichenstellung hervorzuheben, die es zur rechtlichen Bewertung von Suizid und Suizidbeihilfe vorgenommen hat.

1. Korrektur des Rückfalls hinter die Aufklärung

Das BVerfG hat sich nicht darauf beschränkt, die Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, die durch den in § 217 StGB verwendeten Begriff „geschäftsmäßig“ erzeugt worden sind. Vielmehr hat es das Verbotsgesetz als solches verworfen, weil dieses das individuelle Selbstbestimmungsrecht aushöhle. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben sei unter Einschluss der Selbsttötung und der Inanspruchnahme von Beihilfe in der Menschenwürde verankert und lasse sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableiten. Selbst wenn es zulässig sei, aus triftigen übergeordneten Gründen in individuelle Freiheitsrechte einzugreifen, hätte das Recht auf Selbsttötung vom Gesetzgeber nicht derart eingeschränkt werden dürfen, dass er es „faktisch weitgehend entleert“ hat (Rdnr. 264). § 217 StGB habe Menschen, die angesichts ihres akuten oder ihres befürchteten Krankheitsschicksals einen Suizid erwägen, diesen Ausweg praktisch vollständig versperrt. Ohne es so auszusprechen, hat das BVerfG hiermit zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzgeber mit der Verabschiedung von § 217 StGB hinter die Aufklärung zurückgefallen ist, und hat diesen Rückschritt korrigiert.

2. Gedankliche Hintergründe des Urteils

Das Urteil folgt der Logik des Grundgesetzes, der gemäß nicht die Inanspruchnahme, sondern die Einschränkung von Freiheitsrechten begründungspflichtig ist. Diese Normlogik beruht auf der Aufklärungsphilosophie, die den neuzeitlichen Umbruch der Weltdeutung aufgearbeitet, heteronome Vorgaben für die menschliche Lebensführung abgewiesen und stattdessen das menschliche Subjekt selbst, seine individuelle Einsicht und seine „vernünftige Freiheit“¹ in den Vordergrund gerückt hatte. Auch zur Selbsttötung haben Aufklärungsphilosophen die Freiheitsrechte des menschlichen Subjekts geltend gemacht. Damit überwandten sie den Strang der abendländischen Geistesgeschichte, der den – wie es früher abschätzig hieß – Selbstmord strikt verurteilt hatte. Diesem Traditionsstrang zufolge gehört der Mensch nicht sich selbst, sondern der Gemeinschaft sowie Gott. Daher wurde der Selbstmord als Vergehen gegen die staatliche Gemeinschaft bzw. gegen die Obrigkeit² und als Auflehnung gegen Gott verurteilt, der Schöpfer und Eigentümer des Lebens sei³.

Demgegenüber betrachteten Vordenker der Aufklärung das Recht auf Eigentum als den Kern der Rechtsordnung und erklärten die einzelne menschliche Person zum Subjekt dieses Rechts. Näherhin unterstrichen sie das persönliche Recht jedes Einzelnen auf sein „inneres“ gedankliches Eigentum, woraus sich sein Recht auf Gewissensfreiheit ergab, sowie sein Eigentum an Leib und Leben, so dass die Selbsttötung nicht länger als strafbar gelten konnte⁴. Weil der Mensch nicht Eigentum des Staates, sondern seiner selbst ist, bejahten Aufklärungsjuristen, unter ihnen *Beccaria*, sowohl das Recht auf Auswanderung als auch das Recht auf Selbsttötung⁵. Daher wurde die Selbsttötung 1751 in Preußen oder 1813 in Bayern straffrei gestellt. Dem folgte 1871 das StGB des Deutschen Reichs, das akzessorisch zugleich die Beihilfe straffrei ließ.

Indem das BVerfG § 217 StGB für nichtig erklärte, hat es diesen auf der Aufklärung basierenden Standpunkt wiederhergestellt. Zur Begründung hätte es sich z.B. auch auf die moderne Existenzphilosophie berufen können. So hat *Karl Jaspers* die Möglichkeit,

¹ *Habermas*, Auch eine Geschichte der Philosophie, Bd. 2, 2019, S. 343.

² *Ebeling*, in: *Ritter/Gründer*, HWPh Bd. 9, 1995, Sp. 494.

³ *Kuitert*, Das falsche Urteil über den Suizid, 1986, S. 48.

⁴ *Ebeling*, in: *Ritter/Gründer*, HWPh Bd. 9, 1995, Sp. 496; *Kreß*, Ethik der Rechtsordnung, 2012, S. 181 ff.

⁵ *Feldmann*, Die Strafbarkeit der Mitwirkungshandlungen am Suizid, 2009, S. 50.

dass ein Mensch sich in einer Grenzsituation wohlüberlegt gegen das Weiterleben entscheidet, als Ausdruck der Würde interpretiert, die allein der Mensch besitze⁶. Durch die Fähigkeit zur persönlich verantworteten Selbsttötung unterscheidet sich der Mensch von anderen Lebewesen⁷ oder, wie heute zu ergänzen ist, auch vom autonomen Roboter.

3. Überwindung partikularer kirchlicher Anschauungen

Für das in § 217 statuierte strafrechtliche Verbot hatten sich vor allem die Kirchen eingesetzt. Das BVerfG hat die Argumente referiert, die Kirchen und Religionen in Karlsruhe für die Beibehaltung von § 217 StGB beigebracht haben (Rdnrn. 144 ff.). Indem sie implizit oder explizit auf die Verfügungsmacht Gottes über das Leben rekurrierten, beharrten sie auf dem vorneuzeitlichen Paradigma, das dem Menschen das Recht auf Eigentum an sich selbst abgesprochen hatte.

Das BVerfG hat die kirchlichen Aussagen inhaltlich nicht erörtert⁸, sondern sie übergangen und es im Ergebnis abgelehnt, dass der staatliche Gesetzgeber allen Bürgern eine spezielle, hier: eine religiöse Position aufoktroiert. In dieser Hinsicht ist das Urteil weit über die Einzelfrage der Suizidbeihilfe hinaus von Belang, weil die Kirchen auf die Gesetzgebung, nicht zuletzt zur Biomedizin, in Deutschland sehr stark Einfluss nahmen und nehmen. Ihre Bemühungen um das Verbot der Suizidbeihilfe sind hierfür nur ein Beispiel. Durch sein Urteil hat das BVerfG klargestellt, dass der weltanschaulich neutrale bzw. der weltliche Staat sich keine partikularen religiösen Ansichten oder Begründungen zu eigen machen darf, sondern seine Gesetzgebung rational und universalisierbar anzulegen hat.

4. Disjunktion von Recht und Moral

Auf der gleichen Linie liegt es, dass das BVerfG daran erinnert hat, Recht und Moral auseinanderzuhalten. Diese Pointe des Urteils lässt sich daran veranschaulichen, dass das BVerfG ausgerechnet dem früheren Verfassungsrichter *Böckenförde* widersprach. *Böckenförde* habe „aus ethisch-moralischer Sicht“ ein Nein zum Suizid geäußert (Rdnr.

⁶ *Jaspers*, *Der philosophische Glaube*, 1962, S. 474.

⁷ *Jonas*, *Philosophische Untersuchungen und metaphysische Vermutungen*, 1992, S. 47.

⁸ Zu bedauern ist, dass das BVerfG in seiner Urteilsbegründung nur „amtliche“ religiöse Standpunkte wiedergab und liberale Ansichten, die im Spektrum der Religionen durchaus vertreten werden, unerwähnt ließ; Hinweise hierzu: *Kreß*, *MedR* 2018, 795; kritisch zu § 217 StGB aus jüdischer Perspektive: *Klapheck*, *Jüdische Positionen zur Sterbehilfe*, 2016.

211), dem das BVerfG ausdrücklich nicht folgte.⁹ Stattdessen zitierte es zustimmend ein Sondervotum des Verfassungsrichters *Hassemer* aus dem Jahr 2008, das die Notwendigkeit der Abgrenzung von Recht und Moral betont hatte (Rdnr. 234). Seinerzeit stand *Hassemer* im Zweiten Senat hiermit allein. Indem das aktuelle Urteil ihm folgt, unterstreicht das BVerfG jetzt, dass der weltliche Verfassungsstaat die Abgrenzung von Recht und Moral ernst zu nehmen hat¹⁰.

5. Verantwortungsübernahme im Inland

Zumindest implizit enthält das Urteil noch andere weitreichend relevante Aussagen. Ein wichtiger Aspekt: In der deutschen Gesetzgebung hat es sich inzwischen geradezu eingebürgert, die Bewältigung moralischer Zweifelsfragen dem Ausland zu überlassen. Dies zeigt sich etwa an den Verboten zur Eizellspende oder zur Embryonenforschung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 ESchG) oder an dem Verbot, Zelllinien für die embryonale Stammzellforschung im Inland herzustellen¹¹. Die Neigung, bei biomedizinischem Zweifel inländisch Verbote zu erlassen und die Handlungen an das Ausland zu „delegieren“, kehrte 2015 in § 217 StGB wieder. Die Pönalisierung der Sterbehilfe im Inland bedeutete, den Sterbetourismus deutscher Staatsangehöriger in die Schweiz zu vermehren. Jetzt hat das BVerfG sein Nein zu § 217 StGB auch damit begründet, dass der Gesetzgeber sterbewillige Patienten nicht auf das Ausland verweisen darf (Rdnr. 300). Hiermit hat es einen Markstein gesetzt. Biorechtliche Zweifelsfragen sollten grundsätzlich nicht länger auf andere Staaten verlagert, sondern verantwortlich im Inland geregelt werden.

6. Schwachpunkt des Urteils: Der Rekurs auf „Normalität“

In anderer Hinsicht ist das BVerfG dem Gesetzgeber des Jahres 2015 und seiner Begründung¹² erstaunlich weit entgegengekommen. Trotz der Nichtigkeitserklärung von § 217 StGB gestand es der Legislative auch für die Zukunft zu, Suizidbeihilfe strafrechtlich zu normieren, weil die Gefahr drohe, dass Suizidhandlungen schwer erkrankter Patienten „normal“ würden (z.B. Rdnrn. 233, 248). Dieses Gefahrenszenario war eine

⁹ In der vom BVerfG als Referenz genannten Textpassage aus den katholischen „Stimmen der Zeit“ beklagte *Böckenförde* im Übrigen den Abfall des Staates und der Gesellschaft vom Christentum; *Böckenförde*, *Stimmen der Zeit* 2008, 256.

¹⁰ Grundsätzlich hierzu *Hilgendorf*, in: *Hilgendorf/Kudlich/Valerius*, *Handbuch des Strafrechts* Bd. 1, 2019, § 1 Rdnrn. 21 ff.

¹¹ *Kreß*, *MedR* 2015, 387, 391.

¹² BT-Dr. 18/5373.

„argumentativ besonders schwache Erwägung der Gesetzesbegründung“ von 2015¹³ und stellt ein methodisch fragwürdiges Dammbrechargument dar¹⁴. Zudem ist der Begriff „normal“ mehrdeutig¹⁵. Auch im Urteil des BVerfG sind Klärungen unterblieben. Unschärf bleibt, in welcher Hinsicht eine neue Normalität zu befürchten sein soll: in quantitativer, statistischer Hinsicht (so dass ein Patientensuizid einen sehr großen oder gar den überwiegenden Anteil der Todesfälle ausmachen würde, was sich aber auch aus den Statistiken der Beneluxländer oder der Schweiz nicht herleiten lässt) oder für die Alltagsmoral der Bevölkerung oder bezogen auf ethische Normen als solche. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich die Standards des alltagsweltlich als moralisch „normal“ Erachteten kulturell immer wieder verschieben. Als in den 1970er Jahren die sozialliberale Koalition das Schwangerschaftsabbruchs- und Ehescheidungsrecht liberalisierte, unterstrich Bundeskanzler *Schmidt*, dass der Wandel moralischer Anschauungen in der Bevölkerung legitim ist und dass die staatliche Rechtsordnung ihn zu akzeptieren hat¹⁶.

Gegenwärtig verändern sich die Einstellungen von Menschen zur Sterbehilfe. Wesentliche Ursache sind die Möglichkeiten künstlicher Lebensverlängerung, die seit dem späten 20. Jahrhundert verfügbar geworden sind. Weil Lebensverlängerung in Leidensverlängerung umschlagen kann, ziehen einige Menschen Suizid und Suizidbegleitung in Betracht, um durch ein rascheres Sterben ihre Selbstachtung und die Würde ihres Sterbens zu wahren. Vergleichsweise handelt es sich um eine sehr kleine Zahl von Menschen. Falls diese Zahl künftig tendenziell ansteigen sollte, lässt sich dies nicht mit dem Argument abweisen, hier drohe eine veränderte Normalität. Der Staat ist nicht befugt, den Wandel persönlicher Überzeugungen und Verhaltensweisen neopaternalistisch zu verhindern. Zwar betonte das BVerfG in seinem Urteil zu Recht, dass das staatliche Recht einer missbräuchlichen Verleitung zum Suizid und verwerflichen Formen der

¹³ *Fateh-Moghadam*, MedR 2016, 717.

¹⁴ Abgesehen von der juristischen und ethischen Infragestellung des Dammbrecharguments (z.B. *Saliger*, in: JRE 2007, S. 633) sei ein konkretes Beispiel erwähnt, das seine Plausibilitätsschwäche verdeutlicht: Im Jahr 2011 begründete der (abgelehnte) Gesetzentwurf, der die Präimplantationsdiagnostik für Deutschland per Strafgesetz vollständig verbieten wollte, sein Anliegen mit der Gefahr der „Ausweitung“, d.h. des Dammbuchs und der Normalisierung; BT-Dr. 17/5450, S. 3. Im Jahr 2020 wurde für die Bundesrepublik belegt, dass kein Dammbuch eingetreten ist; BT-Dr. 19/16925, S. 36. Ohnehin ist zu beachten, dass der Staat im Fall problematischer Ausweitungen für Eingrenzungen sorgen kann. Dies belegt der Umgang mit der Biomedizin z.B. in Großbritannien.

¹⁵ Philosophiegeschichtlich zu Äquivokationen des Terms „normal“: *Ritter*, in: *Ritter/Gründer*, HWPh Bd. 6, 1984, Sp. 920.

¹⁶ *Kreß*, Staat und Person, 2018, S. 197 ff. m.w.N.

Sterbehilfe zu wehren hat (Rdnr. 305). Dies hat aber nichts damit zu tun, dass der Staat eine „Normalität“ der Modalitäten des Sterbens definieren könnte oder durchsetzen dürfte.

7. Ausblick: Stärkung persönlicher Entscheidungskompetenz der Betroffenen

Vor und nach der Verabschiedung des § 217 StGB ist immer wieder dargelegt worden, warum es fehlgreift, die Suizidbegleitung von Patienten im Strafrecht zu regulieren¹⁷. Nun hat das BVerfG in seinem Urteil vom 26.2.2020 dem Gesetzgeber offengehalten, erneut ein Strafgesetz zu erlassen. Die Contra-Argumente sind aber unverändert triftig. Insoweit verdient auch der 2015 abgelehnte Gesetzentwurf neues Interesse, der nicht straf-, sondern zivilrechtlich angelegt gewesen war¹⁸. Verfehlt wäre es, die Suizidbegleitung im Nebenstrafrecht analog zur Präimplantationsdiagnostik regulieren zu wollen. Im europäischen und globalen Rechtsvergleich ist es singulär, dass in der Bundesrepublik Deutschland jede einzelne Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik von einer staatlich approbierten „Ethikkommission“ genehmigt werden muss, die gemäß PIDV § 6 Abs. 4 S. 1 sogar über die „ethischen Gesichtspunkte“ des „konkreten Einzelfalls“ zu befinden hat. Hiermit hat der Staat ethische Entscheidungen an sich gezogen, die allein den Betroffenen selbst zustehen¹⁹, und das Gebot unterlaufen, dass Recht und Moral auseinanderzuhalten sind.

Stattdessen sollte im Vordergrund stehen, für Grenz- und Konfliktsituationen, in denen bei einzelnen Patienten die Frage nach Suizid und Suizidbegleitung aufbricht, das Angebot ergebnisoffener psychosozialer Beratung institutionell auszubauen²⁰. Wenn Betroffene bei ihrer Entscheidungsfindung durch psychosoziale Beratung unterstützt werden, kann sich dies sogar suizidpräventiv auswirken. Maßgebend für einen solchen Ansatz diesseits des Strafrechts ist die Orientierung am individuellen Selbstbestimmungsrecht, das bei den Betroffenen in der existenziellen Grenzsituation schwerer Krankheit vor einer besonders hohen Bewährungsprobe steht.

¹⁷ Hoven, MedR 2018, 742 m.w.N.

¹⁸ BT-Dr. 18/5374. – Korrekturbedarf an dem Gesetzentwurf besteht freilich dahingehend, dass er die Suizidbegleitung von Patienten nur bei unmittelbarer Todesnähe für vertretbar hielt.

¹⁹ Zur Kritik Kreß, in: Geis/Winkler/Bickenbach, FS f. Hufen, 2015, S. 43; Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Fortpflanzungsmedizin in Deutschland – für eine zeitgemäße Gesetzgebung, 2019, S. 90, 91.

²⁰ Kreß, in: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik Bd. 20, 2016, S. 42 ff.